

TE Lvwg Erkenntnis 2015/12/18 VGW- 042/063/11644/2015, VGW- 042/V/63/11731/2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.2015

Entscheidungsdatum

18.12.2015

Index

E3R E05205000

E3R E07204020

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art. 6 Abs1

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art. 7

32006R0561 Harmonisierung best Sozialvorschriften Strassenverkehr Art. 8

AZG §28 Abs5 Z1

AZG §28 Abs5 Z2

AZG §28 Abs5 Z3

AZG §28 Abs6

1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006

17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004

18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

1. AZG § 28 heute
2. AZG § 28 gültig ab 31.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2025
3. AZG § 28 gültig von 01.06.2022 bis 30.05.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2022
4. AZG § 28 gültig von 01.09.2018 bis 31.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2018
5. AZG § 28 gültig von 01.08.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2017
6. AZG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2016
7. AZG § 28 gültig von 15.06.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
8. AZG § 28 gültig von 18.02.2016 bis 14.06.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
9. AZG § 28 gültig von 01.01.2016 bis 17.02.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2015
10. AZG § 28 gültig von 17.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2014
11. AZG § 28 gültig von 30.11.2010 bis 16.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2010
12. AZG § 28 gültig von 01.01.2010 bis 29.11.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2009
13. AZG § 28 gültig von 12.08.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2008
14. AZG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 11.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2007
15. AZG § 28 gültig von 11.04.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
16. AZG § 28 gültig von 01.07.2006 bis 10.04.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2006
17. AZG § 28 gültig von 05.05.2005 bis 30.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 175/2004
18. AZG § 28 gültig von 01.01.2005 bis 04.05.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 159/2004
19. AZG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2004
20. AZG § 28 gültig von 01.08.2002 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2002
21. AZG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2001
22. AZG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1999
23. AZG § 28 gültig von 01.05.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/1997
24. AZG § 28 gültig von 01.01.1997 bis 30.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1997
25. AZG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 446/1994

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Al-Hachich über die (gleichlautenden) Beschwerden 1) des Herrn I. T., 2) der T. KG gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 19.08.2015, Zl. MBA ...-S 50545/14, betreffend Übertretungen des 1) § 28 Abs. 5 Z 2 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 iVm Art. 7 der VO (EG) Nr. 561/2006, 2) § 28 Abs. 5 Z 1 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 iVm Art. 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006 sowie 3) § 28 Abs. 5 Z 3 AZG, BGBl. Nr. 461/1969 iVm Art. 8 der VO (EG) Nr. 561/2006, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. Al-Hachich über die (gleichlautenden) Beschwerden 1) des Herrn römisch eins. T., 2) der T. KG gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 19.08.2015, Zl. MBA ...-S 50545/14, betreffend Übertretungen des 1) Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 2, AZG, Bundesgesetzblatt Nr. 461 aus 1969, in Verbindung mit Artikel 7, der VO (EG) Nr. 561 aus 2006,, 2) Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer eins, AZG, Bundesgesetzblatt Nr. 461 aus 1969, in Verbindung mit Artikel 6, Absatz eins, der VO (EG) Nr. 561 aus 2006, sowie 3) Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 3, AZG, Bundesgesetzblatt Nr. 461 aus 1969, in Verbindung mit Artikel 8, der VO (EG) Nr. 561 aus 2006,,

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.römisch eins. Gemäß Paragraph 50, VwGVG werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer Herr I. T. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 169,00 (das sind 20% der verhängten Geldstrafen) zu leisten.römisch zwei. Gemäß Paragraph 52, Absatz eins und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer Herr römisch eins. T. einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 169,00 (das sind 20% der verhängten Geldstrafen) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.römisch drei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Der Magistrat der Stadt Wien – Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, erließ gegen Herrn I. T. ein Straferkenntnis mit folgendem Spruch:römisch eins. Der Magistrat der Stadt Wien – Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, erließ gegen Herrn römisch eins. T. ein Straferkenntnis mit folgendem Spruch:

„Sie haben es als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als zur Vertretung nach außen Berufener (§ 9 Abs. 1 VStG 1991) der T. KG mit Sitz in Wien, P.-platz, zu verantworten, dass lt. einer am 5.11.2014 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – Landespolizeikommando NÖ – am ASFINAG Rastplatz Kesselhof, Gemeinde Kirchstetten, vorgenommenen Überprüfung des Lenkers R. S. mit dem LKW N3, amtliches Kennzeichen W-...; Sie haben es als unbeschränkt haftender Gesellschafter und somit als zur Vertretung nach außen Berufener (Paragraph 9, Absatz eins, VStG 1991) der T. KG mit Sitz in Wien, P.-platz, zu verantworten, dass lt. einer am 5.11.2014 durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes – Landespolizeikommando NÖ – am ASFINAG Rastplatz Kesselhof, Gemeinde Kirchstetten, vorgenommenen Überprüfung des Lenkers R. S. mit dem LKW N3, amtliches Kennzeichen W-...:

I) am 9.10.2014 im Zeitraum von 13:23 Uhr bis 18:37 Uhr nach einer Lenkzeit von 4 Stunden und 33 Minuten sowie am 3.11.2014 im Zeitraum von 17:27 Uhr bis 23:30 Uhr nach einer Lenkzeit von 6 Stunden und 2 Minuten und somit jeweils erst nach der höchstzulässigen Lenkzeit von 4 Stunden und 30 Minuten eine ununterbrochene Lenkpause von zumindest 45 Minuten gewährt wurde. römisch eins) am 9.10.2014 im Zeitraum von 13:23 Uhr bis 18:37 Uhr nach einer Lenkzeit von 4 Stunden und 33 Minuten sowie am 3.11.2014 im Zeitraum von 17:27 Uhr bis 23:30 Uhr nach einer Lenkzeit von 6 Stunden und 2 Minuten und somit jeweils erst nach der höchstzulässigen Lenkzeit von 4 Stunden und 30 Minuten eine ununterbrochene Lenkpause von zumindest 45 Minuten gewährt wurde.

II) am 30.10.2014 im Zeitraum von 3:58 bis 17:22 Uhr mit 10 Stunden und 14 Minuten sowie im Zeitraum von 3.11.2014 um 7:53 Uhr bis 4.11.2014 um 17:24 Uhr mit 19 Stunden und 11 Minuten jeweils eine mehr als die höchstzulässige Tageslenkzeit (zwischen 2 Ruhezeiten) von 10 Stunden aufwies, und römisch zwei) am 30.10.2014 im Zeitraum von 3:58 bis 17:22 Uhr mit 10 Stunden und 14 Minuten sowie im Zeitraum von 3.11.2014 um 7:53 Uhr bis 4.11.2014 um 17:24 Uhr mit 19 Stunden und 11 Minuten jeweils eine mehr als die höchstzulässige Tageslenkzeit (zwischen 2 Ruhezeiten) von 10 Stunden aufwies, und

III) innerhalb eines 24 Stunden-Zeitraumes, beginnend am 3.11.2014 um 07:53 Uhr, mit 8 Stunden und 16 Minuten weniger als eine mindestens 9 ununterbrochene Stunden umfassende tägliche Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit gewährt wurde. römisch drei) innerhalb eines 24 Stunden-Zeitraumes, beginnend am 3.11.2014 um 07:53 Uhr, mit 8 Stunden und 16 Minuten weniger als eine mindestens 9 ununterbrochene Stunden umfassende tägliche Ruhezeit innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen Ruhezeit gewährt wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

ad I): § 28 Abs. 5 Z 2 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/71 (AZG) i. V. m. Art 7 der VO (EG) Nr. 561/2006ad römisch eins): Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 2, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/71 (AZG) i. römisch fünf. m. Artikel 7, der VO (EG) Nr. 561/2006

ad II): § 28 Abs. 5 Z 1 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/71 (AZG) i. V. m. Art 6 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 561/2006ad römisch zwei): Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer eins, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/71 (AZG) i. römisch fünf. m. Artikel 6, Absatz eins, der VO (EG) Nr. 561/2006

ad III): § 28 Abs. 5 Z 3 des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/71 (AZG) i. V. m. Art 8 Abs. 1 bis 4 der VO (EG) Nr. 561/2006 (ad römisch drei): Paragraph 28, Absatz 5, Ziffer 3, des Arbeitszeitgesetzes, BGBl. Nr. 461/71 (AZG) i. römisch fünf. m. Artikel 8, Absatz eins bis 4 der VO (EG) Nr. 561/2006

jeweils in der geltenden Fassung.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

ad I): Geldstrafe von € 350,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Stunden (ad römisch eins): Geldstrafe von € 350,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Stunden

ad II): Geldstrafe von € 350,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Stunden (ad römisch zwei): Geldstrafe von € 350,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 21 Stunden

ad III): Geldstrafe von € 145,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden (ad römisch drei): Geldstrafe von € 145,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden

Summe der Geldstrafen: € 845,00, Summe der Ersatzfreiheitsstrafen: 2 Tage und 2 Stunden

jeweils gemäß § 28 Abs.5 im Zusammenhalt mit jeweils gemäß Paragraph 28, Absatz 5, im Zusammenhalt mit

ad I): Abs. 6 Z 3 (ad römisch eins): Absatz 6, Ziffer 3

ad II): Abs. 6 Z 3 (ad römisch zwei): Absatz 6, Ziffer 3

ad III): Abs. 6 Z 1 lit. a (ad römisch drei): Absatz 6, Ziffer eins, Litera a

des AZG in der geltenden Fassung.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen. Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

ad I): € 35,00 (ad römisch eins): € 35,00,

ad II): € 35,00 (ad römisch zwei): € 35,00

ad III): € 14,50 (ad römisch drei): € 14,50

Summe der Strafkosten: € 84,50

als Beitrag zu den Kosten der Strafverfahren, d.s. 10% der Strafen

(mindestens jedoch € 10,00 je Übertretung)

Die zu zahlenden Gesamtbeträge (Strafen/Kosten) beträgt daher

ad I): € 385,00 (ad römisch eins): € 385,00

ad II): € 385,00 (ad römisch zwei): € 385,00

ad III): € 159,50 (ad römisch drei): € 159,50

Summe der Strafen und Strafkosten: € 929,50

Außerdem sind die Kosten des Strafvollzuges zu ersetzen.

Die T. KG haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn I. T., verhängte Geldstrafe von 1) € 350,00 2) € 350,00 3) € 145,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von 1) € 35,00 2) € 35,00 3) € 14,50 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen zur ungeteilten Hand. "Die T. KG haftet für die mit diesem Bescheid über den zur Vertretung nach außen Berufenen, Herrn römisch eins. T., verhängte Geldstrafe von 1) € 350,00 2) € 350,00 3) € 145,00 und die Verfahrenskosten in der Höhe von 1) € 35,00 2) € 35,00 3) € 14,50 sowie für sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen zur ungeteilten Hand."

II. Die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde hat folgenden Wortlaut: (ad römisch zwei. Die dagegen fristgerecht erhobene Beschwerde hat folgenden Wortlaut:

„Hiermit erhebe ich innerhalb offener Frist gegen die Strafverfügung vom 19.08.2015

EINSPRUCH

und beantrage, das ordentliche Verfahren einzuleiten, in dem ich mich wie folgt verantworte.

Ich habe persönlich die Schaublätter kontrolliert und hab mit diesen Herren mehrmals gesprochen. Was soll ich denn sonst noch machen. Ich kann doch nicht mit meinem Privatauto ihm während der Arbeit nachfahren und schauen, ob er auch wirklich seine Pausen richtig einhält. Er hat das nun selbst zu verantworten. Ich verstehe nicht, wieso immer ich beschuldigt werde, ich mache alles was in meiner Macht steht, jedoch sind die Arbeiter eben nicht verantwortungsbewusst und sind der Meinung, dass der Arbeitgeber wird schon bezahlen und übernimmt die Verantwortung automatisch. Und genau deshalb sind diese Arbeitgeber so schlampig. Ich habe R. S. entlassen und mehr kann ich nicht machen. Bevor ich alles stehen und liegen lasse, damit ich meinen Arbeiter nachfahre um zu überprüfen, ob sie auch wirklich ihre Arbeit ordentlich verrichten, dann mache ich es lieber selber.

Da das mit zur Last gelegte Verhalten keine Verwaltungsübertretung begründet, stelle ich den

ANTRAG

die Einstellung des gegen mich eröffneten Verwaltungsstrafverfahrens zu verfügen und mich darüber in Kenntnis zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

I. T.römisch eins. T.

T. KG“

Der Eingabe beigeschlossen war eine Kopie des im behördlichen Verfahren erhobenen Einspruchs vom 28.05.2015 gegen die Strafverfügung vom 05.05.2015.

III. Das Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk gab zu der Beschwerde mit Schreiben an das Verwaltungsgericht Wien vom 23. 10.2015 folgende Stellungnahme ab: römisch drei. Das Arbeitsinspektorat für den 2. Aufsichtsbezirk gab zu der Beschwerde mit Schreiben an das Verwaltungsgericht Wien vom 23. 10.2015 folgende Stellungnahme ab:

„Zum Einspruch des Beschuldigten wird hingewiesen, dass es in der Verantwortung des Arbeitgebers liegt, für ein funktionierendes Kontrollsystem zu sorgen. Auch müssen lt. ständiger Judikatur des VwGH's die Arbeitsbedingungen so geschaffen sein, dass keinerlei Anreize für die Lenker für Arbeitszeitüberschreitungen gegeben sind.“

IV. Bisheriger Verfahrensgang:römisch vier. Bisheriger Verfahrensgang:

Die verfahrensgegenständlichen Verwaltungsübertretungen wurden am 05.11.2015 auf Grund einer Kontrolle der Landespolizeidirektion Niederösterreich – Landesverkehrsabteilung, Fachbereich 2.4 – Gefahrgut, des auf die T. KG zugelassenen, von Herrn R. S. gelenkten Sattelfahrzeugs N3, auf der A1, Richtungsfahrbahn Wien, ASFINAG Rastplatz Kesselhof, festgestellt und zur Anzeige gebracht. In der Folge erging gegen den Beschwerdeführer mit Datum 05.05.2015, zugestellt am 20.05.2015, eine Strafverfügung der belangten Behörde.

In seinem dagegen fristgerecht erhobenen Einspruch rechtfertigte sich der Beschwerdeführer wie folgt:

„Der Herr R. S. ist ein berufserfahrener LKW-Fahrer und weiß ganz genau, wann und wie die Pausen einzuhalten sind. Ich habe ihn immer wieder darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, dass er sich an die Lenkpausen halten muss. Ich vertraute darauf, dass er seine Pflichten als LKW-Fahrer ordnungsgemäß erfüllt. Ich kann mit ihm die Lieferungen nicht gemeinsam machen, denn er wird dafür bezahlt, dass er die Waren gesetzmäßig liefert und sich an die Arbeitszeitgesetze hält.“

In der Folge erging gegen den Beschwerdeführer das nunmehr angefochtene Straferkenntnis.

V. Maßgebliche Rechtsvorschriften: römisch fünf. Maßgebliche Rechtsvorschriften:

§ 28 Abs. 5 und Abs. 6 AZG lauten:Paragraph 28, Absatz 5, und Absatz 6, AZG lauten:

(5) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die

1. Lenker über die gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen¹. Lenker über die gemäß Artikel 7, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, zulässige Lenkzeit hinaus einsetzen;

2. Lenkpausen gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren; 3. die tägliche Ruhezeit gemäß Art. 8 Abs. 2, 4 oder 5 oder Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 nicht gewähren;2. Lenkpausen gemäß Artikel 7, der

Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, nicht gewähren; 3. die tägliche Ruhezeit gemäß Artikel 8, Absatz 2, 4, oder 5 oder Artikel 9, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, nicht gewähren;

4. die Pflichten gemäß Art. 6 Abs. 5 oder Art. 12 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verletzen; 4. die Pflichten gemäß Artikel 6, Absatz 5, oder Artikel 12, Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, verletzen;

5. die Pflichten gemäß Art. 10 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verletzen; 5. die Pflichten gemäß Artikel 10, Absatz eins, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, verletzen;

6. nicht gemäß Art. 10 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 dafür gesorgt haben, dass die Lenkerinnen und Lenker ihre Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie des Kapitels II der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 einhalten; 6. nicht gemäß Artikel 10, Absatz 2, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, dafür gesorgt haben, dass die Lenkerinnen und Lenker ihre Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 sowie des Kapitels römisch zwei der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, einhalten;

7. die Pflichten betreffend den Linienfahrplan und den Arbeitszeitplan gemäß Art. 16 Abs. 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 verletzen; 7. die Pflichten betreffend den Linienfahrplan und den Arbeitszeitplan gemäß Artikel 16, Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, verletzen;

8. die Pflichten betreffend das Kontrollgerät, das Schaublatt den Ausdruck gemäß Anhang I B oder die Fahrerkarte gemäß Art. 3 Abs. 1, Art. 13, Art. 14, Art. 15 ausgenommen Abs. 6 oder Art. 16 der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Abs. 6 zu bestrafen. 8. die Pflichten betreffend das Kontrollgerät, das Schaublatt den Ausdruck gemäß Anhang römisch eins B oder die Fahrerkarte gemäß Artikel 3, Absatz eins,, Artikel 13,, Artikel 14,, Artikel 15, ausgenommen Absatz 6, oder Artikel 16, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 verletzen, sind, sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe gemäß Absatz 6, zu bestrafen.

(6) Sind Übertretungen gemäß Abs. 5 nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als (6) Sind Übertretungen gemäß Absatz 5, nach Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG als

1. leichte Übertretungen eingestuft oder in diesem Anhang nicht erwähnt, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

a) in den Fällen der Z 1 bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro, a) in den Fällen der Ziffer eins bis 7 mit einer Geldstrafe von 72 Euro bis 1 815 Euro, im Wiederholungsfall von 145 Euro bis 1 815 Euro,

d) im Fall der Z 8 mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3 600 Euro d) im Fall der Ziffer 8, mit einer Geldstrafe von 145 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 200 Euro bis 3 600 Euro;

2. schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 200 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 250 Euro bis 3 600 Euro

3. sehr schwerwiegende Übertretungen eingestuft, sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer Geldstrafe von 300 Euro bis 2 180 Euro, im Wiederholungsfall von 350 Euro bis 3 600 Euro, zu bestrafen.

Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 lautet: Artikel 6, Absatz eins, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, lautet:

(1) Die tägliche Lenkzeit darf 9 Stunden nicht überschreiten.

Die tägliche Lenkzeit darf jedoch höchstens zweimal in der Woche auf höchstens 10 Stunden verlängert werden.

Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 lautet: Artikel 7, der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, lautet:

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

Art. 8 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 lauten: Artikel 8, Absatz eins bis 4 der Verordnung (EG) Nr. 561 aus 2006, lauten:

(1) Der Fahrer muss tägliche und wöchentliche Ruhezeiten einhalten.

(2) Innerhalb von 24 Stunden nach dem Ende der vorangegangenen täglichen oder wöchentlichen Ruhezeit muss der Fahrer eine neue tägliche Ruhezeit genommen haben.

Beträgt der Teil der täglichen Ruhezeit, die in den 24-Stunden Zeitraum fällt, mindestens 9 Stunden, jedoch weniger als 11 Stunden, so ist die fragliche tägliche Ruhezeit als reduzierte tägliche Ruhezeit anzusehen.

(3) Eine tägliche Ruhezeit kann verlängert werden, so dass sich eine regelmäßige wöchentliche Ruhezeit oder eine reduzierte wöchentliche Ruhezeit ergibt.

(4) Der Fahrer darf zwischen zwei wöchentlichen Ruhezeiten höchstens drei reduzierte tägliche Ruhezeiten einlegen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Paragraph 19, Absatz eins, VStG ist die Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46 VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Absatz 2, leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 -, 46, VStG) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

VI. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen: Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Das Vorliegen des objektiven Tatbestandes der dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen – welche im Übrigen auch durch die im Zuge der Kontrolle eingesehenen unbedenklichen Unterlagen festgestellt wurden – wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

Der Beschwerdeführer hat ferner auch nicht dargetan, dass er ein entsprechendes innerbetriebliches Kontrollsystem zur Hintanhaltung von Arbeitszeitüberschreitungen der Lenker eingerichtet hätte. Alleine der Umstand, dass er nach eigenem Vorbringen „die Schaublätter mehrfach kontrolliert und mit diesen Herren mehrmals gesprochen“ habe, vermag die Einrichtung eines wirksamen, auch mit Sanktionen behafteten Kontrollsystems nicht zu ersetzen. In seinem im behördlichen Verfahren ergangenen Einspruch vom 28.05.2015 hat der Beschwerdeführer demgegenüber selbst angegeben, mit Herrn S. zwar mehrfach gesprochen zu haben, im Übrigen aber aufgrund seiner Berufserfahrung darauf vertraut zu haben, dass dieser seine Lenkpausen einhalte.

Auch der Umstand, dass Herr S. seit 14.03.2015 – also seit ca. 5 Monaten nach dem Tatzeitpunkt – nicht mehr bei der T. KG beschäftigt ist, vermag an der – für den Tatzeitpunkt jedenfalls gegebenen – Verantwortlichkeit des Beschwerdeführers für die gegenständliche Verwaltungsübertretung nichts zu ändern.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Arbeitgeber (der Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 VStG) hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften verpflichtet, ein dem konkreten Betrieb entsprechendes Kontrollsystem einzurichten und darüber hinaus alle sonstigen im konkreten Betrieb möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Arbeitszeit sicher zu stellen, wozu es

etwa gehört, die Arbeitsbedingungen und Entlohnungsmethoden so zu gestalten, dass sie keinen Anreiz zur Verletzung der Arbeitszeitvorschriften darstellen. Nur wenn der Arbeitgeber (der Verantwortliche gemäß § 9 Abs. 1 VStG) glaubhaft macht, dass ein Verstoß gegen Arbeitszeitvorschriften durch einen Lenker trotz Bestehens und Funktionierens eines solchen, von ihm im einzelnen darzulegenden Systems ohne sein Wissen und ohne seinen Willen erfolgt ist, kann ihm sein Verstoß in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht zugerechnet werden (vgl. etwa VwGH vom 29.3.2011, Zl. 2007/11/0256). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Arbeitgeber (der Verantwortliche gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG) hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeitvorschriften verpflichtet, ein dem konkreten Betrieb entsprechendes Kontrollsystem einzurichten und darüber hinaus alle sonstigen im konkreten Betrieb möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Arbeitszeit sicher zu stellen, wozu es etwa gehört, die Arbeitsbedingungen und Entlohnungsmethoden so zu gestalten, dass sie keinen Anreiz zur Verletzung der Arbeitszeitvorschriften darstellen. Nur wenn der Arbeitgeber (der Verantwortliche gemäß Paragraph 9, Absatz eins, VStG) glaubhaft macht, dass ein Verstoß gegen Arbeitszeitvorschriften durch einen Lenker trotz Bestehens und Funktionierens eines solchen, von ihm im einzelnen darzulegenden Systems ohne sein Wissen und ohne seinen Willen erfolgt ist, kann ihm sein Verstoß in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht zugerechnet werden vergleiche etwa VwGH vom 29.3.2011, Zl. 2007/11/0256).

Eine Vielzahl von Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes ist der Formulierung nach an den Arbeitnehmer gerichtet, gebietet ihm etwa (wie im vorliegenden Fall) die Einhalten von Ruhepausen und -zeiten sowie von Höchstarbeitszeiten. Bei Verstößen ist aber nicht der Arbeitnehmer, sondern – sofern ihn ein Verschulden daran trifft – der Arbeitgeber verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich (VwGH z.B. bereits am 16.12.1993, 93/11/0201 u.a.).

Der Arbeitgeber hat alle jene Maßnahmen zu setzen, die unter den vorhersehbaren Verhältnissen die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften mit gutem Grund erwarten lassen, wozu die bloße Erteilung von Weisungen nicht ausreicht (VwGH bereits am 23.05.1989, 88/08/0005, u.a.).

Da ein den dargestellten Anforderungen entsprechendes Kontrollsystem vom Beschwerdeführer nicht dargelegt wurde, war auch vom Vorliegen der subjektiven Tatseite auszugehen.

Zur Strafbemessung wird ausgeführt:

Der Beschwerdeführer wies zum Tatzeitpunkt – neben mehreren nicht einschlägigen rechtskräftigen Vorstrafen - eine rechtskräftige einschlägige Bestrafung nach dem Arbeitszeitgesetz auf. Es war somit vom Vorliegen eines Wiederholungsfalles auszugehen (vgl. dazu z.B. VwGH 25.10.2013, 2013/02/0141). Der Beschwerdeführer wies zum Tatzeitpunkt – neben mehreren nicht einschlägigen rechtskräftigen Vorstrafen - eine rechtskräftige einschlägige Bestrafung nach dem Arbeitszeitgesetz auf. Es war somit vom Vorliegen eines Wiederholungsfalles auszugehen vergleiche dazu z.B. VwGH 25.10.2013, 2013/02/0141).

Die Behörde hat zutreffender Weise bezüglich der zwei, dem Beschwerdeführer zu Spruchpunkt 1.) und zu Spruchpunkt 2.) angelasteten Übertretungen jeweils eine Gesamtstrafe verhängt.

Im gegenständlichen Fall enthielt die Übertretung zu Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Bescheides nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG neben einer als leicht einzustufenden Übertretung (Überschreitung der zulässigen Lenkzeit von 4 Stunden und 30 Minuten um 3 Minuten) gleichzeitig eine als sehr schwerwiegend einzustufende Übertretung (Überschreitung der zulässigen Lenkzeit von 4 Stunden und 30 Minuten um 1 Stunde und 32 Minuten), sodass zu diesem Spruchpunkt der Strafsatz des § 28 Abs. 6 Z 3 zweiter Strafsatz AZG zur Anwendung gelangt. Die Behörde hat diesbezüglich die gesetzliche Mindeststrafe von € 350,00 verhängt. Im gegenständlichen Fall enthielt die Übertretung zu Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Bescheides nach Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG neben einer als leicht einzustufenden Übertretung (Überschreitung der zulässigen Lenkzeit von 4 Stunden und 30 Minuten um 3 Minuten) gleichzeitig eine als sehr schwerwiegend einzustufende Übertretung (Überschreitung der zulässigen Lenkzeit von 4 Stunden und 30 Minuten um 1 Stunde und 32 Minuten), sodass zu diesem Spruchpunkt der Strafsatz des Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer 3, zweiter Strafsatz AZG zur Anwendung gelangt. Die Behörde hat diesbezüglich die gesetzliche Mindeststrafe von € 350,00 verhängt.

Die Übertretung zu Spruchpunkt 2.) des angefochtenen Bescheides enthielt nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG gleichfalls neben einer als leicht einzustufenden Übertretung (Überschreitung der verlängerten Tageslenkzeit von 10 Stunden um 14 Minuten) gleichzeitig eine als sehr schwerwiegend einzustufende Übertretung (Überschreitung der

verlängerten Tageslenkzeit von 10 Stunden um 9 Stunden und 11 Minuten), sodass zu diesem Spruchpunkt der Strafsatz des § 28 Abs. 6 Z 3 zweiter Strafsatz AZG zur Anwendung gelangt. Die Behörde hat diesbezüglich die gesetzliche Mindeststrafe von € 350,00 verhängt. Die Übertretung zu Spruchpunkt 2.) des angefochtenen Bescheides enthielt nach Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG gleichfalls neben einer als leicht einzustufenden Übertretung (Überschreitung der verlängerten Tageslenkzeit von 10 Stunden um 14 Minuten) gleichzeitig eine als sehr schwerwiegend einzustufende Übertretung (Überschreitung der verlängerten Tageslenkzeit von 10 Stunden um 9 Stunden und 11 Minuten), sodass zu diesem Spruchpunkt der Strafsatz des Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer 3, zweiter Strafsatz AZG zur Anwendung gelangt. Die Behörde hat diesbezüglich die gesetzliche Mindeststrafe von € 350,00 verhängt.

Die Übertretung zu Spruchpunkt 3.) des angefochtenen Bescheides war nach Anhang III der Richtlinie 2006/22/EG als geringfügig einzustufen, sodass zu diesem Spruchpunkt der Strafsatz des § 28 Abs. 6 Z 1 a zweiter Strafsatz AZG zur Anwendung gelangt. Die Behörde hat diesbezüglich die gesetzliche Mindeststrafe von € 145,00 verhängt. Die Übertretung zu Spruchpunkt 3.) des angefochtenen Bescheides war nach Anhang römisch drei der Richtlinie 2006/22/EG als geringfügig einzustufen, sodass zu diesem Spruchpunkt der Strafsatz des Paragraph 28, Absatz 6, Ziffer eins, a zweiter Strafsatz AZG zur Anwendung gelangt. Die Behörde hat diesbezüglich die gesetzliche Mindeststrafe von € 145,00 verhängt.

Die vorliegenden Taten schädigten das Interesse an der Vermeidung von Belastungen von Arbeitnehmern in psychischer und physischer Hinsicht. Der Unrechtsgehalt der Taten ist schon angesichts des erhöhten Gefährdungspotenzials im Straßenverkehr nicht unbeträchtlich.

Das Verschulden des Beschwerdeführers kann nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Es war von fahrlässiger Begehungsweise auszugehen.

Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kam dem Beschwerdeführer zur Tatzeit nicht mehr zu Gute.

Hinsichtlich der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers ist die Behörde von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen. Dieser Einschätzung ist der Beschwerdeführer nicht entgegen getreten.

Die Behörde hat bei der Strafbemessung keine Umstände als mildernd oder erschwerend berücksichtigt. Weitere Milderungs- oder Erschwerungsgründe sind auch im Beschwerdeverfahren nicht hervorgekommen.

Bei diesem Sachverhalt kam eine Herabsetzung der – ohnedies in allen Spruchpunkten der gesetzlichen Mindeststrafe entsprechenden – Strafe nicht in Betracht.

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis spruchgemäß zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch angeführten zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Ruhepausen, Lenkpausen, Tageslenkzeit, Ruhezeiten, Höchstarbeitszeiten, Kontrollsystem

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWl:2015:VGW.042.063.11644.2015

Zuletzt aktualisiert am

29.12.2016

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at